

Jan Andreas Irmer
Bezirksschornsteinfegermeister

Am Sandkrug 45
16548 Glienicke

☎ 033056-95458
Fax **033056-95458**



Ankündigung Feuerstättenbescheid

Sehr geehrte Kunde, sehr geehrter Kunde!

Mit Beginn des Jahres 2013 können Sie sich Ihren Schornsteinfeger aussuchen. Aus diesem Grund erhalten Sie in den nächsten Wochen von mir einen **Feuerstättenbescheid**.

Im folgenden Brief werde ich versuchen, die komplexen Änderungen zum Jahr 2013 so verständlich und kurz wie möglich zu erläutern.

Mit Inkrafttreten des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes am 29.11.2008 wurde eine Lockerung des *Schornsteinfegermonopols* nach einer Übergangszeit von 4 Jahren festgelegt.

Bisher habe ich als Bezirksschornsteinfegermeister sämtliche vom Gesetzgeber festgelegten Arbeiten an Feuerstätten und Schornsteinen fristgerecht und unaufgefordert durchgeführt.

Ab 2013 sind Sie als **Eigentümer verpflichtet** einen Schornsteinfeger mit der Ausführung der gesetzlich festgelegten Tätigkeiten zu beauftragen.

Die **Fristen** zur Erledigung der vorgeschriebenen Arbeiten lege ich als zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister im Auftrag des Gesetzgebers im **Feuerstättenbescheid** fest. Die Erstellung des Feuerstättenbescheids ist ein Verwaltungsakt und damit **gebührenpflichtig**.

Sollten Sie nach Zugang des Feuerstättenbescheids ab 2013 einen anderen Schornsteinfegermeisterbetrieb beauftragen, so sind die im **Feuerstättenbescheid** aufgeführten Tätigkeiten und Fristen **verbindlich**. Sie als Eigentümer sind dann verpflichtet, über ein „*Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten*“ die fristgerechte Ausführung der Arbeiten zu belegen. Die Überwachung der Fristeneinhaltung liegt in meiner Hand.

Damit auch in Zukunft die Sicherheit gewährleistet bleibt, hat der Gesetzgeber für die **hoheitlichen Aufgaben** wie **Feuerstättenschau** sowie **Abnahmen** an Schornsteinen und Feuerstätten den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister vorgesehen.

Dieser ist nach wie vor für die Grundstücke in seinem Kehrbezirk zuständig und führt zweimal in 7 Jahren eine Feuerstättenschau durch und erneuert den gebührenpflichtigen Feuerstättenbescheid.

Sollten Sie nicht den Wunsch nach Änderung haben, so bleibt alles beim Alten. Ich werde mich weiterhin darum kümmern, dass die Arbeiten fristgerecht ausgeführt werden. Jegliche Nachweise und Formalitäten entfallen. Eine Beauftragung meiner Firma ist nicht nötig, wir melden uns weiterhin automatisch und fristgerecht zur Ausführung der Arbeiten an.



Ich fasse noch einmal zusammen:

- **Ab 2013 ist die Wahl des Schornsteinfegers frei**
- **Sie erhalten von mir einen gebührenpflichtigen Feuerstättenbescheid mit Fristen zur Ausführung der Arbeiten**
- **Sie sind verpflichtet einen Schornsteinfeger zu beauftragen**
- **Sie müssen mir die fristgerechte Ausführung der Arbeiten schriftlich nachweisen**
- **Ich bin verpflichtet die Fristeneinhaltung zu überwachen und ggf. zu veranlassen**
- **Ich komme innerhalb von 7 Jahren und bei jeder Änderung von Schornsteinen oder Feuerstätten in Ihr Haus**
- ☺ **Sollten Sie nicht den Wunsch haben einen anderen Schornsteinfeger zu beauftragen, bleibt alles beim Alten, der gebührenpflichtige Feuerstättenbescheid muss leider trotzdem von mir erstellt werden.**

Die zukünftigen Änderungen sind komplex und nicht immer leicht verständlich.
Sollten Sie also Fragen haben, bitte rufen Sie mich an.

Anmerkung:

Weitere Informationen zur Änderung im Schornsteinfegerhandwerk finden Sie in den Kundeninformationen 01-2008, 04-2008 und 01-2009. Die Kundeninformationen sind auf meiner Internetseite www.schornsteinfeger-irmer.de hinterlegt.